SECURO PRO LUX S.A. - Compartment VERIUS IHS II
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Oder per E-Mail: anmeldung@linkmarketservices.eu

## SECURO-VERIUS II-Anleihe

# ANMELDUNG ZUR ANLEIHEGLÄUBIGERVERSAMMLUNG

in Bezug auf die
EUR 200.000.000,00 Anleihe 2018/2024
ISIN: DE000A193EK4 / WKN: A193EK
("**SECURO-VERIUS II-Anleihe**")

der SECURO PRO LUX S.A., handelnd für ihr Compartment VERIUS IHS II
("**Emittentin**")

am Dienstag, den 10. Juni 2025, um 13:00 Uhr (MESZ), im
Mövenpick Hotel Frankfurt City,
Den Haager Straße 5, 60327 Frankfurt am Main
("**Anleihegläubigerversammlung**")

_____
(*Name/Firma des Anleihegläubigers*)

_____
(*Adresse des Anleihegläubigers*)

**BITTE ANKREUZEN:**

☐ Ich/Wir werde(n) an der Anleihegläubigerversammlung persönlich teilnehmen.

☐ Ich/Wir werde(n) mich/uns in der Anleihegläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten oder einer der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten lassen.

Für die Vertretung sind Musterformulare auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.hal-privatbank.com/asset-servicing/real-assets/zentralverwalter-/-professional-of-the-financial-sector-pfs-in-luxemburg im Abschnitt "Informationen zu Wertpapieren der Securo Pro Lux S.A." abrufbar.

_____
(*Ort, Datum*)

_____
(*Unterschrift bzw. Nennung der Person des Erklärenden (lesbar) gemäß § 126b BGB*)

_____
(*in Druckbuchstaben*)

## WICHTIGE HINWEISE:

1. Für die Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine vorherige Anmeldung zur Anleihegläubigerversammlung **nicht** zwingend erforderlich.

2. Zur Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an Schuldverschreibungen am Tag der Anleihegläubigerversammlung nach Maßgabe der Regelungen der nachfolgenden Ziffer 4 nachweist.

3. An der Anleihegläubigerversammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen der SECURO-VERIUS II-Anleihe teil. Jede Schuldverschreibung im Nennwert von EUR 100.000,00 gewährt eine Stimme.

4. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) ("**Besonderer Nachweis**") und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) ("**Sperrvermerk**") vorzulegen:

   a) Besonderer Nachweis

      Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung des depotführenden Instituts, die (i) den vollen Namen und die Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei diesem depotführenden Institut bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

   b) Sperrvermerk

      Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der SECURO-VERIUS II-Anleihe bis zum Ende des Tages der Anleihegläubigerversammlung am Dienstag, den 10. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ), beim depotführenden Institut bzw. der Depotbank gesperrt gehalten werden.

      Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks rechtzeitig mit dem depotführenden Institut bzw. ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

      Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter https://www.hal-privatbank.com/asset-servicing/real-assets/zentralverwalter-/-professional-of-the-financial-sector-pfs-in-luxemburg im Abschnitt "Informationen zu Wertpapieren der Securo Pro Lux S.A." abgerufen werden. Die Verwendung des Vordrucks ist nicht zwingend.

      **Hinweis: Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können in diesem Fall nicht teilnehmen und kein Stimmrecht ausüben. Für den Fall, dass sich ein Anleihegläubiger in der Anleihegläubigerversammlung durch einen Dritten vertreten lassen möchte (siehe Ziffer 8), müssen daher ebenfalls entsprechende Nachweise vorgelegt werden.**

5. Im Rahmen der Anleihegläubigerversammlung finden Einlasskontrollen statt. Die Teilnehmer der Anleihegläubigerversammlung haben außerdem beim Einlass zur Anleihegläubigerversammlung ihre Identität in geeigneter Weise (z.B. durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises) nachzuweisen. Dies gilt auch für Vertreter der Anleihegläubiger.

6. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Unternehmergesellschaft, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, haben spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung und Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. *Certificate of Incumbency, Secretary Certificate*) geschehen.

7. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für es bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).

8. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung und der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG). Das Teilnahme- und Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht des Vollmachtgebers an den Vertreter bedarf der Textform (§ 126b BGB). Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter https://www.hal-privatbank.com/asset-

servicing/real-assets/zentralverwalter-/-professional-of-the-financial-sector-pfs-in-luxemburg im Abschnitt "Informationen zu Wertpapieren der Securo Pro Lux S.A." abgerufen werden. Die Verwendung des Formulars ist nicht zwingend.

9. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung in Textform nachzuweisen. **Auch bei der Teilnahme an der Versammlung durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk (siehe Ziffer 4) des Vollmachtgebers, (soweit einschlägig) die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers (siehe Ziffer 6 und Ziffer 7) sowie die Identität des Bevollmächtigten in geeigneter Weise (z.B. durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises) nachzuweisen.**

10. Anleihegläubiger, die nicht selbst an der Anleihegläubigerversammlung teilnehmen und die auch keinen Dritten bevollmächtigen wollen, können dem von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter ("**Stimmrechtsvertreter**") eine Vollmacht mit Weisungen erteilen. Die Vollmacht mit Weisungen an den Stimmrechtsvertreter umfasst etwaige Abstimmungen über die im Vorfeld der Anleihegläubigerversammlung bekannt gemachten Beschlussvorschläge und beinhaltet konkrete Weisungen, wie der Stimmrechtsvertreter im Falle einer Abstimmung das jeweilige Stimmrecht auszuüben hat. Der Stimmrechtsvertreter steht nicht zur Verfügung, um in der Versammlung über eine etwaige Abstimmung hinausgehende Handlungen vorzunehmen, insbesondere Anträge oder Fragen zu stellen oder Erklärungen abzugeben. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht mit Weisungen an den Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann, kann ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin unter https://www.hal-privatbank.com/asset-servicing/real-assets/zentralverwalter-/-professional-of-the-financial-sector-pfs-in-luxemburg im Abschnitt "Informationen zu Wertpapieren der Securo Pro Lux S.A." abgerufen werden. Die Verwendung des Formulars ist nicht zwingend.

11. Um die Organisation der Anleihegläubigerversammlung zu erleichtern und das Zulassungskontrollverfahren zu beschleunigen, werden Anleihegläubiger gebeten, die Vollmacht sowie sonstige erforderliche Nachweise und Dokumente (vgl. Ziffer 4) möglichst im Vorfeld der Anleihegläubigerversammlung, bis **spätestens Donnerstag, 5. Juni 2025, 24:00 Uhr (eingehend)**, bei der von der Emittentin beauftragten Stelle einzureichen: SECURO PRO LUX S.A. Compartment VERIUS IHS II, c/o Link Market Services GmbH, Landshuter Allee 10, 80637 München, Deutschland oder per E-Mail an: anmeldung@linkmarketservices.eu

    **Hinweis: Eine Vorabeinreichung ist nicht verpflichtend und stellt keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung dar. Die erforderlichen Nachweise müssen jedoch spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung vorgelegt werden.**

* * *